

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss

18. Satzung zur Änderung der Satzung für den Rettungsdienst der Stadt Neuss vom 21. Dezember 1978 (in der Fassung der 17. Änderungssatzung vom 13. Dezember 2013)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) und des § 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), beide Gesetze zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 18. November 2016 diese Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung für den Rettungsdienst der Stadt Neuss vom 21. Dezember 1978 in der Fassung der 17. Änderungssatzung vom 13. Dezember 2013 wird wie folgt geändert:

1.) In § 3 wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Für die Inanspruchnahme eines Krankenkraftwagens (KTW, RTW, BNAW) bzw. des Notarztes (Notarzteinsatzfahrzeug mit Notarzt) für den Rettungsdienst werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist. Die Kosten für die Leitstellennutzung wurden bereits in der Kostenrechnung berücksichtigt.“

2.) In § 3 wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Als Inanspruchnahme eines Krankenkraftwagens gilt das Abfahren des Fahrzeuges mit dem erforderlichen Personal aufgrund eines Einsatzauftrages der Leitstelle vom jeweiligen bzw. regelmäßigen Standort und die Beförderung eines Patienten von einer Abholstelle zu einem Einsatzziel. Rückfahrten gelten als zusätzliche Beförderung. Zum Baby-Notarztwagen (BNAW) ggf. auch ohne eigene Beförderung (nur die Beratung, Untersuchung, Behandlung oder Versorgung eines Patienten). Bei einem Kindesalter über ein Jahr wird ggf. eine Beförderung mit einem RTW zusätzlich notwendig. Im Falle des Notarztes das Abfahren des Notarzteinsatzfahrzeuges mit dem erforderlichen Personal aufgrund eines Einsatzauftrages der Leitstelle vom jeweiligen bzw. regelmäßigen Standort und anschließender Beratung, Untersuchung, Behandlung oder Versorgung eines Patienten.
Als Inanspruchnahme gilt auch die mißbräuchliche Anforderung eines Krankenkraftwagens oder Notarztes. Hierfür werden die geltenden Gebührensätze berechnet.“

3.) In § 3 wird in Absatz 5 folgender zweiter Satz eingefügt:

„Die Ermittlung der Transportkilometer erfolgt aufgrund der zum Einsatz festgestellten KM-Stände nach Tachometer im Einsatzfahrzeug.“

4.) Der Gebührentarif zur Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Gebührentarif

1. Krankentransport mit einem KTW oder RTW als KTW

1.1 Grundgebühr je Patient bis 30 Transport-km	154,00 €
1.2 Zusatzgebühr je zusätzlichem Transport-km über 30 hinaus	0,75 €

2. Rettungstransport mit einem RTW

2.1 Grundgebühr je Patient bis 30 Transport-km	343,00 €
2.2 Zusatzgebühr je zusätzlichem Transport-km über 30 hinaus	2,30 €

3. Inanspruchnahme des Baby-Notarztwagen (BNAW)

3.1 Nutzungsgebühr je Patient	493,00 €
-------------------------------	----------

4. Inanspruchnahme des Notarztes

4.1 Nutzungsgebühr je Patient (Notarzteinsatzfahrzeug –NEF- mit Notarzt)	359,00 €“
--	-----------

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 18. November 2016

Reiner Breuer
Bürgermeister